

Merkblatt Schüler/innen für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EG/EFTA sind

Weitere Informationen finden Sie unter:

1. Schüler/innen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EG/EFTA sind und die sich vorübergehend (in der Regel nicht länger als ein Jahr) zum Zweck eines Schulbesuchs in der Schweiz aufhalten wollen.

2. Wichtigste Voraussetzungen

2.1 Ganztageschule

Besuch einer öffentlichen oder einer bewilligten privaten Ganztageschule, die eine allgemeine oder berufliche Ausbildung vermittelt.

2.2 Wiederausreise nach dem Schulbesuch

Es muss sichergestellt sein, dass der/die Schüler/in nach dem Schulbesuch die Schweiz wieder verlässt.

2.3 Sprachkenntnisse

Der/die Schüler/in muss genügend Sprachkenntnisse aufweisen, um dem Unterricht folgen zu können.

3. Vorgehen für die visumpflichtige Person im Ausland

Sie muss bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland ein persönliches Einreisegesuch zwecks Schulbesuch stellen. Dem Gesuch ist ein heimatlicher Strafregisterauszug, 2 Fotos und eine Passkopie beizulegen.

4. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular B1 beizulegen:

Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

- 2 Passfotos
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Nachweis der erforderlichen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt und die Rückreise durch:
 - Vorlage von Bankbelegen
Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind (mindestens Fr. 2'000.- pro Aufenthaltsmonat)
 - oder einer Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz im Gesuchskanton
Der/die Garant/in hat als Mittelnachweis die letzte Steuerrechnung, die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen
- Ausführliche Begründung, weshalb im Kanton, wo das Gesuch eingereicht wird, der Schulbesuch erfolgen soll. Ebenfalls ist zu begründen, weshalb der Schulbesuch nicht im deutschsprachigen Ausland absolviert werden kann.
- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
- Bestätigung über vorhandene Kenntnisse einer Unterrichtssprache (Diplome, etc.)
- Anmeldebestätigung einer anerkannten Schule
- Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes
- Stundenplan der Schule, aus dem ersichtlich ist, dass mindestens 20 Wochenstunden belegt werden
- Bestätigung der Schule, dass der/die Schüler/in einer Sprache mächtig ist, um dem Unterricht folgen zu können
- Schriftliche Bestätigung des/der Schülers/in, dass er/sie die Schweiz nach Abschluss der Schule wieder verlassen wird
- Versicherungsnachweis / Offerte (Krankheit und Unfall)
- Kopie des Miet- oder Kaufvertrags der Wohnung in Obwalden
- Kopie Eheschein oder Familienbüchlein (wenn verheiratet)

5. Ermächtigung zur Visumerteilung

Damit die im Ausland wohnhafte Person das für die Einreise in die Schweiz notwendige Visum bei der zuständigen Schweizer Vertretung einholen kann, stellt die kantonale Migrationsbehörde eine kostenpflichtige Ermächtigung zur Visumerteilung aus.

6. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Gesuche sind bei der Migrationsbehörde des Wohnkantons einzureichen.

7. Vorgehen nach erfolgter Einreise

Die eingereiste Person hat sich innert 14 Tagen bei der kantonalen Migrationsbehörde des Wohnkantons anzumelden. Für die Anmeldung ist ein gültiger heimatlicher Reisepass notwendig.

Zu beachten:

Die Verrichtung jeder selbständigen und unselbständigen Arbeit ist - auch wenn sie unentgeltlich erfolgt - nicht gestattet. An Sprachschüler werden keine Bewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt.